



LAND BRANDENBURG



255873/21/3

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 13  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

<b>EINGANG</b>							
Landesamt für Umwelt							
31. JAN. 2022							
Az.							
P	S	<input checked="" type="checkbox"/>	T2	W1	W2	N	GR

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit  
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Robert-Havemann-Str. 4  
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Cebulla  
Vorgangsz.: A- 1651/2022  
**(Bitte stets angeben)**  
F200100694 / 201.22

Telefon: 0331 8683-220  
Telefax: 0331 27548-1803  
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>  
[office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

Ihr Schreiben vom: 05.01.2022 | Eingang im Amt: 10.01.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:  
G05021**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 8 WKA am Standort 15848 Beeskow,  
Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 326, 333, 354, 358, 359  
und 704 sowie Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstücke 325,  
109 und 102

Antragsteller: enercity Windpark Beeskow GmbH & Co. KG  
Nessestr. 24, 26789 Leer

Sehr geehrte Frau Schultz,

der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und  
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn  
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermit-  
teln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den einge-  
reichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der  
Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach  
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Cebulla

**Anlagen**

Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Anlage 2: Antragsunterlagen

**Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 8 WKA am Standort 15848 Beeskow, Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 326, 333, 354, 358, 359 und 704 sowie Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstücke 325, 109 und 102

---

1. Für die Windkraftanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Sie enthält eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, zum Beispiel bei Wartung und Instandsetzung. Daraus sind erforderliche Schutzmaßnahmen abzuleiten und auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.  
(§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz)
2. Für die Windkraftanlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der alle Angaben für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, Wartung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Außerbetriebnahme und Beseitigung von Störungen. Die Betriebsanweisung ist gemeinsam mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe an geeigneter Stelle auszulegen. Die Beschäftigten sind vor ersten Arbeitsantritt und regelmäßig mindestens einmal im Jahr über den Inhalt der Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren.  
(§ 12 Arbeitsschutzgesetz und § 12 Betriebssicherheitsverordnung)
3. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
  - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

